

Gemeinde **Olching**
Lkr. Fürstfeldbruck

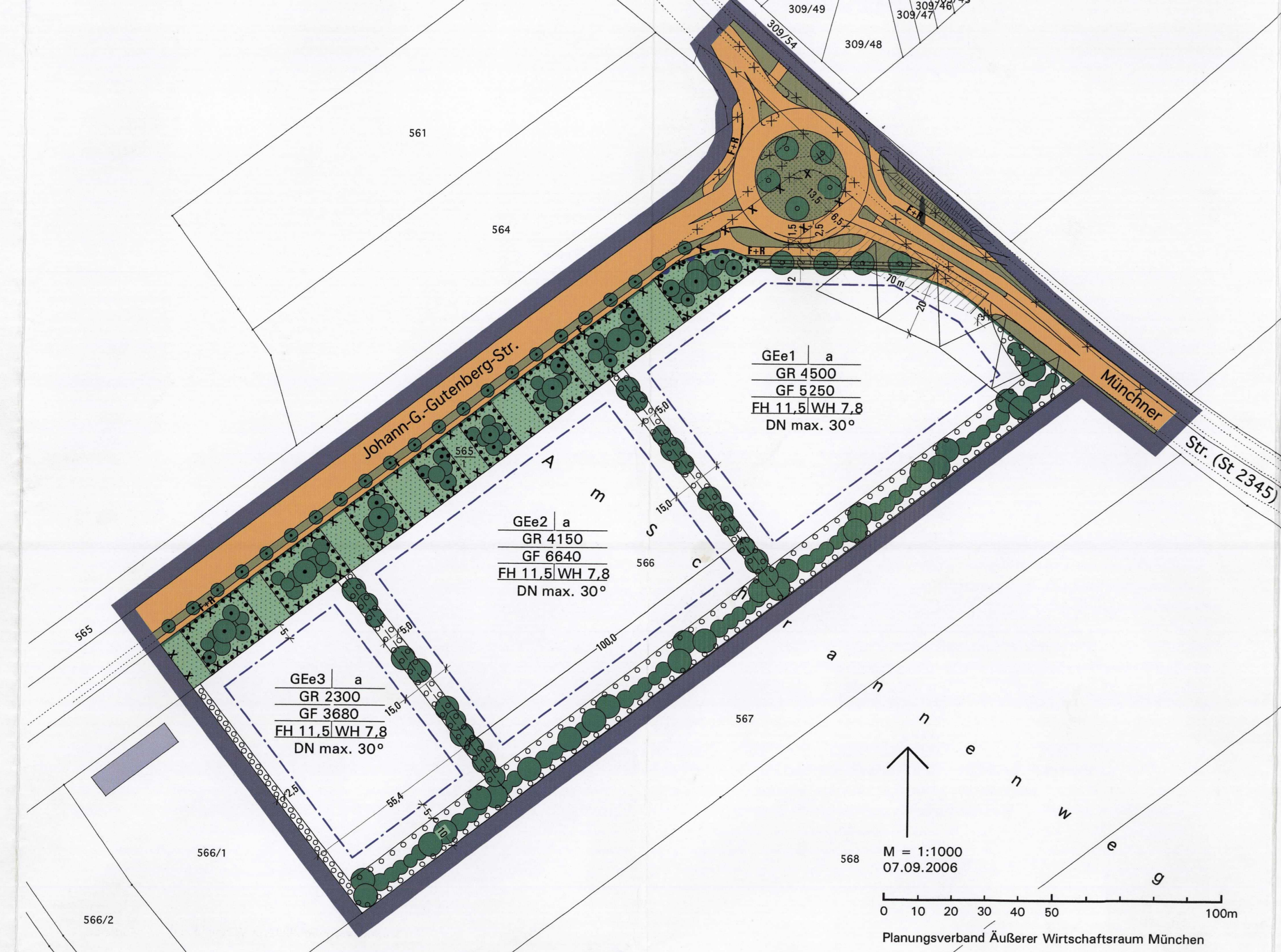
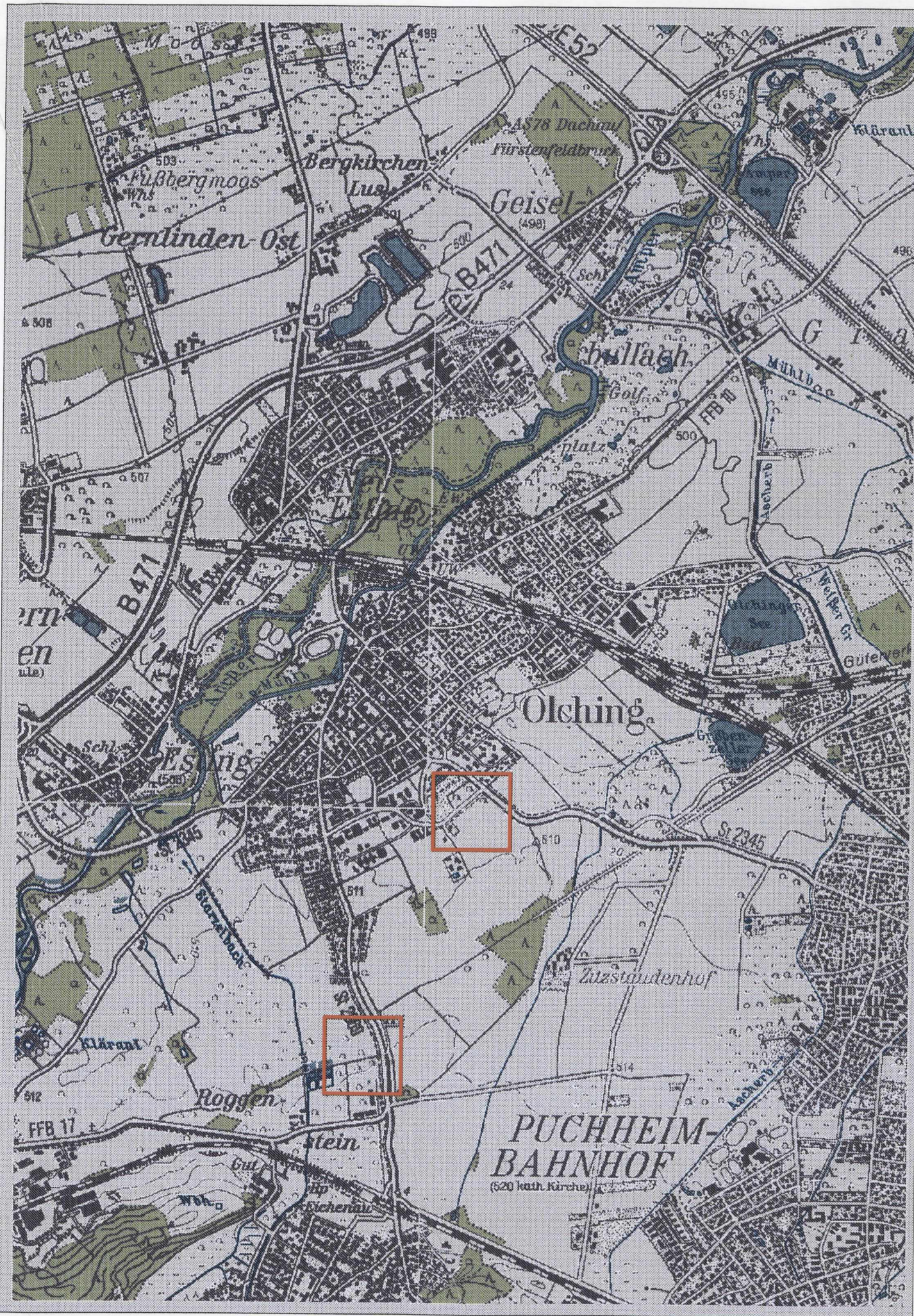
Bebauungsplan
Olching Nr. 163
„Gewerbegebiet zwischen Münchner und Roggensteiner Straße, Teilschnitt IV“

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-80 Bearb.: L6/KI/Mian

Plandatum
11.08.2005 (Vorentwurf)
12.07.2006
07.09.2006 (Entwurf)
05.02.2007

Satzung.



- A Festsetzungen**
- 1 Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - 2 Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:
 - Unzulässig sind Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungststätten.
 - Unzulässig sind Betriebe des isolierten Einzelhandels, Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Produktion eines Gewerbetriebs, der Handel mit Autos, sowie der Verkauf von üblichen Produkten im Rahmen der Tankstellennutzung sind in untergeordnetem Umfang zulässig.
 - Unzulässig sind Lagerplätze für Schrott, Abfälle und Autowracks sowie ähnlich wirkende Lagerflächen. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen von zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.
 - Unzulässig sind Betriebe, die die nach Ziffer 4 getroffenen Einschränkungen zum Schallimmissionsschutz nicht einhalten.
 - Unzulässig sind Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV bedürfen
 - 2.2 Je Baugrundstück ist eine Wohnung für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und baulich zugeordnet ist. Separate Wohnhäuser sind nicht zulässig.
 - 2.3 GR Höchstzulässige Grundfläche pro Baureaum gem. § 19 BauNVO.
Durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte maximale Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 60% überschritten werden.
 - 2.4 GF Höchstzulässige Geschossfläche pro Baureaum gem. § 20 BauNVO.

- 2.5 Höhe baulicher Anlagen**
WH 7,8 Die höchstzulässige Wandhöhe (WH) beträgt 7,80 m
FH 11,5 Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 11,50 m
Die Wandhöhe ist gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO definiert als das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
Für zurückgesetzte Dachgeschosse (Staffelgeschoss, Laternengeschoss) wird eine zweite maximale Wandhöhe von 3,50 m festgesetzt. Diese Höhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut des darunter liegenden Geschosses bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 2.6 Staffageschoss** sind alleseitig um mind. 3 m von der darunter liegenden Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.
- 3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**
 - 3.1 Baugrenze
Eine Überschreitung der Baugrenzen für vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker und Balkone ist zulässig, sofern sie im Verhältnis zu der ihnen zugehörigen Außenwand untergeordnet sind, die Überschreitung nicht mehr als 2 m beträgt und die vortretenden Bauteile und Vorbauten mindestens 2 m von den Grundstücksgrenzen entfernt bleiben.
 - 3.2 abweichende Bauweise
Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise: Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ist, unbeschadet der Geltung der Abstandsflächen ein Abstand von mind. 7,50 m einzuhalten. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen oder Verschiebung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen. Eine Unterschreitung des Abstands für vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker und Balkone ist zulässig, sofern sie im Verhältnis zu der ihnen zugehörigen Außenwand untergeordnet sind und die Überschreitung nicht mehr als 2 m beträgt.
 - 3.3 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 + 5 BayBO (Abstandsflächen) wird angeordnet.
- 4 Schallimmissionsschutz**
Gewerbebetriebe:
Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert.
Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche die folgenden richtungsbezogenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Fläche	tagsüber [dB(A)]	nachts [dB(A)]	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel je m ²	
			tagsüber [dB(A)]	nachts [dB(A)]
GEe1, GEe2, GEe3: In Richtung Nordosten zum allgemeinen Wohngebiet östlich der Münchner Straße (Fl.Nrn. 309/48 und 309/49)	65	53		
GEe1, GEe2, GEe3: In Richtung Nordwesten zum Kleingartengebiet nördlich der Johann-G.-Gutenberg-Straße	65	55		

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionspegel ergebenden zulässigen Geräuschimmissionspegel der einzelnen Betriebe ist nur für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der umgebenden Gebiete (allgemeines Wohngebiet östlich der Münchner Straße, nordwestliche Kleingartanlage), in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gilt nicht in Bezug auf Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes sowie nach Süden.

Als emittierende Fläche gilt die gesamte vom jeweiligen Betrieb bzw. Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ohne festgesetzte öffentliche und private Grünflächen.

Für die nachfolgenden Regelungen ist die TA Lärm vom 26.08.1998 maßgebend:
Die Berechnung der zulässigen Immissionspegel je Betriebsgrundstück ist nach DIN ISO 9613-2 für freie Schallausbreitung über ebenem Gelände durchzuführen, wobei die Höhe der Geräuschquelle mit h = 4 m über Gelände und C_{min} = 0 anzusetzen ist.

Dabei ist zu prüfen, ob sich der Immissionsort noch im Einwirkungsbereich der Betriebsanlage im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm befindet. Unterschreitet der sich auf Grund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil L_{eq} des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert L_{eq} = Immissionsrichtwert - 15 dB(A) (Relevanzgrenze in Anlehnung an den Entwurf der DIN 45691 vom Mai 2005).

- 5 Bauliche Gestaltung**
Im GEe1, GEe2 und GEe3 gilt:
5.1 Es sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 30° zulässig.
5.2 Für die Dacheindeckung sind nur stumpf beziehungsweise matt wirkende Materialien zu verwenden.
5.3 Zwerchgiebel und Dachgauben sind nicht zulässig.
5.4 Die Gesamtbreite von Dacheinschnitten darf höchstens ein Drittel der Traufhöhe betragen.
5.5 Im GEe2 und GEe3 gilt:
5.6 Die längere Seite des Hauptbaukörpers ist senkrecht zur Johann-G.-Gutenberg-Straße auszubilden. Baukörper sind mindestens im Verhältnis 4:5 zu planen.
5.7 Die Hauptfirstrichtung ist bei Satteldächern in Längsrichtung des Gebäudes zu orientieren
- 6 Werbeanlagen**
6.1 Werbeanlagen sind nur unterhalb der Dachtraufe oder an Giebelseiten von Gebäuden zulässig. Im Bereich des Staffelgeschosses sind Werbeanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung einer Anzeigetafel für Benzinpreise einschließlich des Markenzeichens der Tankstelle im Bereich von Tankstellen.
6.2 Werbeanlagen, die in Richtung Gröbenzell wirken, sind nicht zulässig.
6.3 Leuchtreklame mit Lichtunterbrechung ist nicht zulässig.
6.4 Die beleuchteten Werbeanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Die direkte Einstrahlung der Lichtquelle und die beleuchtete Werbeanlage von beschabten Wohnungen und von Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet gegenüber der Münchner Straße aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
6.5 Werbeanlagen für Betriebe und Produkte, die nicht aus dem Gewerbegebiet stammen, sind nicht zulässig.
6.6 Aktionswerbung entlang des öffentlichen Straßenraums ist nicht zulässig.

- 7 Verkehr, Zufahrten, Kfz-Stellplätze**

öffentliche Verkehrsfläche	öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie
Fuß- und Radweg	Fuß- und Radweg
Straßenbegleitgrün	Straßenbegleitgrün
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
geplanter Wall	geplanter Wall
Freizuhaltendes Sichtfeld mit Angabe der Schenkellänge	Freizuhaltendes Sichtfeld mit Angabe der Schenkellänge

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

 - 7.1 Im Gewerbegebiet ist pro Betriebsgrundstück eine Zufahrt von der Johann-G.-Gutenberg-Straße aus mit einer Gesamtbreite von maximal 8 m zulässig. Die im Plan festgesetzten Grünstreifen dürfen dafür unterbrochen werden. Die genaue Lage der Zufahrt ist im Zuge der Baugenehmigung zu regeln und wird über die Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück 565/1 zugunsten der erschlossenen Grundstücke gesichert.
 - 7.2 Garagen, Tiefgaragen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 7.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der Pflanzstreifen.
 - 7.4 Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge sind versickerungsfähig herzustellen (z.B. Pflaster mit breiten Sandfugen) soweit dies wasserrechtlich zulässig ist, und durch Bäume zu gliedern
 - 8 Einfriedungen
Als Einfriedung sind nur Maschendraht und Stahlgitterzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig. Die festgesetzte Ortseingrenzung darf nicht eingefriedet werden. Die Einfriedung ist nur innenseitig entlang der Ortseingrenzung zulässig.

- 9 Grünordnung**
 - 9.1 Private Grünfläche
 - 9.2 bestehende und zu erhaltende Bäume
 - 9.3 Fläche für die Erhaltung von bestehenden Bäumen und Sträuchern
 - 9.4 Fläche zur dichten und geschlossenen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern i. L. Liste (9.7) als Teil des Baugebiets
 - 9.5 Entlang der durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen wird beiderseits ein je 2,50 m breiter Pflanzstreifen als Magerstandort festgesetzt, der mit einzelnen Solitärbäumen und -sträuchern i. L. Liste (9.7) zu bepflanzen ist. Die in der Planzeichnung dargestellte Lage der Pflanzstreifen entlang der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen kann damit entsprechend der tatsächlichen Grundstücksteilung abweichen.
 - 9.6 Die Grundstückszufahrten sind in den Zwischenräumen zwischen den mit einer Erhaltungsbindung versehenen Flächen zu errichten.
Die bestehenden und zu erhaltenden Bäume und Gehölze dürfen nur beseitigt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
Nicht für Grundstückszufahrten benötigte Zwischenräume sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen i. L. Liste (9.7) zu bepflanzen.
 - 9.7 Liste der zu pflanzende Einzelbäume i. L. Liste (9.7)
Auf dem Kreisverkehr zu pflanzende Bäume:
Qualität: Solitär, 3 x verpflanzt, m DB, Größe 200/250
Säulenförmige Zierkirsche Prunus serrulata Amanogawa
Die Lage der mit einem Planchen zur Pflanzung bestimmten Bäume kann unter Einhaltung der festgesetzten Anzahl in der Örtlichkeit abweichen.
 - 9.8 Liste der zu pflanzende Bäume und Sträucher
Bäume
Qualität: Stammumfang 14/16 cm, 3 x verpflanzt, m DB
Spitzahorn Acer platanoides
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Rothbuche Fagus sylvatica
Waldahorn Juglans regia
Stieleiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
 - 9.9 Je angefangene 50 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
9.10 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Lagerflächen, Stellplätze und Zufahrten notwendig sind.
9.11 Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall nachzupflanzen.
9.12 Der durch die zulässigen Nutzungen im Baugebiet bewirkte Eingriff in Natur und Landschaft ist durch Ausgleichsmaßnahmen auf der festgesetzten Ausgleichsfläche zu kompensieren
Ausgleichsfläche (öffentliche Grünfläche); Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
9.13 Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Aufgabe der bisherigen Ackernutzung auf der rd. 15.430 Quadratmeter großen Ausgleichsfläche, wobei auf einer rd. 9.420 Quadratmeter großen Teilfläche eine Mahnwiese mit folgenden Maßnahmen angelegt wird: Nach Abmähen der Ackerbrache / Futterwiese Bearbeiten der Fläche mit der Egge (Boden auflockern) und Heublumen (Samen) flach einarbeiten und anwalzen. Ausbringen des Saatgutes ab Herbst oder ab Mai. Als Pflegemaßnahme 2 bis 3 malige Mahd pro Jahr, befristet auf 3 Jahre (1. Mahd ab dem 20. Juni) mit Abtransport des Mähgutes; danach 2 malige Mahd ohne Abfuhr des Mähgutes.
Auf einer rd. 2.500 Quadratmeter großen Teilfläche wird die Entwicklung eines Magerrasens wir folgt gefördert: Abtragen des nährstoffreichen Oberbodens (Schichtstärke 20 - 40 cm); anschließend Initialsaat (Ausbringen von Schnittgut aus der Biotopfläche der Umgebung); 1 malige Mahd ab September mit Abtransport des Schnittgutes. Weiterhin werden auf ca. 100 qm Wurzelstöcke zur Strukturaneicherung eingebracht.
 - 10 Vermaßung in Metern

- B Kennzeichnungen**
 - 1 Mit Altlasten belastete Fläche.
Ablagerung von Haus- und Sperrmüll Gefährdungsgrad bedenklich.
Bei künftigen Bauarbeiten auf der Altlastenfläche sind folgende Auflagen zu beachten:
Beginn und Ende der Aushubarbeiten sind dem Landratsamt Fürstfeldbruck, Ref. 24/1 - Abfallrecht - rechtzeitig (mind. 3 Werktage vorher) schriftlich anzuzeigen.
Sollten bei den Aushubarbeiten auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt abzustimmen.
 - 2 bestehende Grundstücksgrenze
 - 3 aufzubauende Grundstücksgrenze
 - 4 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - 5 Flurnummer (z.B. Fl.Nr. 565/1)
Anbauverbotszone an der Staatsstraße
Eine Reduzierung der Anbauverbotszone an der St2345 auf 10m für das Grundstück Fl.Nr. 566 mit der geplanten Tankstelle kann beim Straßenbaumamt München beantragt werden.
 - 6 Nutzungsschablone

GE 1 a	Art der Nutzung	abweichende Bauweise
GR 4150	maximal zulässige Grundfläche in qm	
GF 6640	maximal zulässige Geschossfläche in qm	
FH 11,5/WH 7,5	Wandhöhe	Firsthöhe
DN 10°-30°		Dachneigung
 - 7 Gewerbegeräusche:
Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden.
Der Nachweis ist für die in den Festsetzungen genannten Immissionsorte nach Nordosten und Nordwesten zu führen. Nach Süden erfolgt eine Einschränkung der zulässigen Geräuschimmissionen.
Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büronutzung) handelt.
8 Stämmliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
9 Die Abwasserentsorgung kann auf Grund der Geländesituation nur durch eine Durckentwässerung sichergestellt werden. Zur Schmutzwasserentsorgung müssen die Eigentümer der auf ihren Grundstücken eine Heuspumpe anrichten und betreiben. Die in der Johannes-G.-Gutenberg-Straße zu verlegende Druckleitung muss mittels einer oberirdisch aufgestellten Druckluftpöslation regelmäßig entleert werden.
Niederschlagswasser ist der Versickerung zuzuführen, soweit dies nicht zu unverhältnismäßig hohem Aufwand führt oder technisch unmöglich ist. Stämmliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen.
10 Das Versickern von Niederschlagswasser im Gewerbegebiet ist erlaubnispflichtig. Unversichertes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belabte Bodenebene zu versickern. Hierzu können die festgesetzten Pflanzstreifen verwendet werden. Die Vorschriften des ATV-A 138 bzw. ATV-M 153 sind zu beachten.
In Bereichen von Untergrunderunreinigungen darf Niederschlagswasser nicht versickert werden.
Für Dachflächen und Ableitungen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein.
Die Entwässerung von Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen und Manipulationsflächen (Tankstellenebereich, Abstellflächen etc.) in den Untergrund oder ein Gewässer ist unzulässig.
11 Bei Gewerbe mit Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Vorkehrungen zu treffen, das Gewässerunreinigungen nicht zu besorgen sind. Die VawS in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Dies gilt auch für den Brandfall.
12 Der höchste Grundwasserspiegel liegt 2,20 m unter der Oberkante Gelände. Tiefere Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.
13 Das Plangebiet liegt in der Lärmschutzzone C (innere Teilzone) des Militärflugplatzes Fürstfeldbruck mit einem fluglärmbedingten Dauerschallpegel von mehr als 64 dB (A) bis 67 dB(A). Bauteile der Aufenthaltsräume und Büroräume nach außen hin abschließen müssen daher ein bewertetes Gesamtschalldämmmaß von mindestens 40 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 (gem. VDI-Richtlinie 2719) entsprechen. Es

- 14** Für das Plangebiet gilt eine Bauhöhenbeschränkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG.
 - 15** Zur Sicherung der Freiflächengestaltung ist bei der Bauangebe jedem Vorhaben ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen, in dem die Maßgaben des Bebauungsplans berücksichtigt sind.
- Kartengrundlage: Digitale Kartengrundlage (Stand 2005)
- Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger: München, den 02.08.07
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Gemeinde: Olching, den 10.08.07
Frau Huber, Erster Bürgermeister
- Verfahrensvermerke
1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Olching am 29.09.2005 gefasst und am 19.12.2005 örtlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.08.2005 hat in der Zeit vom 04.01.2006 bis 08.02.2006 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.08.2005 hat in der Zeit vom 19.12.2005 bis 09.02.2006 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des vom Fernauschuss am 07.09.2006 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 07.09.2006 hat in der Zeit vom 06.12.2006 bis 08.01.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des Fernauschuss am 07.09.2006 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 07.09.2006 hat in der Zeit vom 21.11.2006 bis 09.01.2007 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.02.2007 wurde vom Gemeinderat Olching am 26.07.2007 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
 2. Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 11.08.2005; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 344 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.02.2007 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Olching, den 13.08.07
Frau Huber, Erster Bürgermeister